

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Pendl, Neugebauer

und Kollegen

zum Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden (781 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Z 4 wird nach § 113 Abs. 11 GehG folgender Abs. 11a eingefügt:

„(11a) Auf Personen, die am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, sind die Abs. 10 und 11

1. sowohl bei der erstmaligen Festsetzung ihres Vorrückungsstichtags
2. als auch bei dessen Festsetzung anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im unmittelbaren Anschluss an das am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 bestehende

sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Personen, die sowohl im Schuljahr 2009/2010 als auch danach bis zum Beginn einer anderen Verwendung in jedem Schuljahr als Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind.“

2. In Art. 3 Z 10 wird nach § 82 Abs. 11 VBG folgender Abs. 11a eingefügt:

„(11a) Auf Personen, die am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und für die noch kein Vorrückungsstichtag festgesetzt wurde, sind die Abs. 10 und 11 bei der erstmaligen Festsetzung ihres Vorrückungsstichtags sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Personen, die sowohl im Schuljahr 2009/2010 als auch danach bis zum Beginn einer anderen Verwendung in jedem Schuljahr als Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind.“

Begründung

Zu Z 1 und 2 (§ 113 Abs. 11a GehG und § 82 Abs. 11a VBG):

Diese Regelungen beziehen bestimmte Gruppen von am Tag der Kundmachung der Neuregelung bereits in einem Bundesdienstverhältnis stehenden Bediensteten insofern in die Übergangsregelungen des § 113 Abs. 10 und 11 GehG bzw. des § 82 Abs. 10 und 11 VBG ein, als auf sie anlässlich der künftigen Festsetzung ihres Vorrückungsstichtages nur dann das neue Vorrückungsrecht anzuwenden sein soll, wenn sie dies beantragen. Konkret handelt es sich um Vertragsbedienstete, deren Vorrückungsstichtag anlässlich ihrer künftigen Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis neu festzusetzen sein wird, sowie um Bedienstete, deren Vorrückungsstichtag bisher nicht festgesetzt wurde. Bezüglich des Antragsrechts gleich gestellt sind auch in befristeten Dienstverhältnissen stehende Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L, wenn sie im Schuljahr 2009/2010 und in jedem darauf folgenden Schuljahr bis zu ihrer Übernahme in ein sonstiges Bundesdienstverhältnis als Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L verwendet werden.

